



Satzung: Verein Suppenküche Klosterstüble e.V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Suppenküche Klosterstüble“
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz – eingetragener Verein – In der abgekürzten Form e.V.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Waldsee

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Hauptzweck ist: Menschen im Sinne von § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (01.01.2005) und § 28 des Zwölften Buches Sozialhilfegesetzes, welche in die Sozialhilfe abgerutscht sind, eine sehr preisgünstige warme Mahlzeit anzubieten (nach § 68 Nr. 1 a AO Mahlzeitendienst). In § 66 Absatz 3 AO ist beschrieben, dass neben den Personen (§ 53 Sozialhilfeempfänger) auch an ANDERE Personen Essen steuerlich unschädlich abgegeben werden kann, wenn dieser Personenkreis nicht mehr als 1/3 der gesamten Leistungen in Anspruch nimmt.
- (2) Ziel ist die Förderung der in finanzielle Not geratenen Mitbürger. Das Angebot einer warmen Mahlzeit soll der Gesundheit dienlich sein und auch neue Lebensfreude ermöglichen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden (soweit notwendig).
- (5) Der Verkauf von überlassenen Waren dient nur zur Mitfinanzierung der preiswerten Essensausgabe an bedürftige Mitmenschen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (nach den Bestimmungen der vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB).
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 der AO bedienen, soweit er diese Aufgaben nicht selber erledigen kann.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter, der Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt ist möglich.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.



§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (7) Erwartet wird auch eine gelegentliche Mitarbeit und Verantwortung.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu erfolgen.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichte.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. der Vorstand , 2. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Weitere Personen des Vorstandes können der Kassier und der Schriftführer sein. Ebenso können bis zu 4 Beisitzer dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein jeweils einzeln vertreten und zwar sowohl vom ersten Vorsitzenden als auch vom zweiten Vorsitzenden.
- (5) Im Innenverhältnis vertreten die beiden Vorsitzenden gemeinsam.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres ein.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist zusätzlich dann einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.



§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Dieses kann in der Nennung der Tagesordnung geschehen.
- (3) In der Mitgliederversammlung müssen Einnahmen, Ausgaben sowie die Vermögensverhältnisse ersichtlich sein.

§ 14 Interne Prüfungen

- (1) Die Kasse wird jeweils von 2 Kassenprüfern zeitnah geprüft.
- (2) Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung, sowie die Einhaltung von Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand einen unterzeichneten schriftlichen Bericht über die Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke.

Bad Waldsee, den 30. September 2008

Die Gründungsmitglieder:

Heilig Rudi
Hirsch Ursula
Kottmann Heinrich
Laux Franz
Mayer Alois
Pfefferle Wolfgang
Staub Hartmut